



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société suisse de Biologie de la Faune
Società svizzera die biologia della Fauna

Bundesamt für Umwelt
Caroline Nienhuis
Sektion Wildtiere & Waldbiodiversität
3003 Bern

Zürich, 5. September 2014

Konzepte Luchs und Wolf

Sehr geehrte Frau Nienhuis
Liebe Caroline

Mit Brief vom 3. Juni 2014 hat BAFU-Vizedirektorin Franziska Schwarz die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) eingeladen, sich zu den Konsultationsentwürfen der beiden überarbeiteten Konzepte Luchs und Wolf zu äussern. Wir danken dafür bestens und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die SGW ist eine Vereinigung von Fachleuten der Wildtierbiologie der Schweiz und setzt sich für den Schutz und die Erforschung der wildlebenden Säugetiere und Vögel in der Schweiz ein. Von zentraler Bedeutung ist für die SGW, dass politische Entscheide, die sich auf die Situation der Wildtiere in der Schweiz auswirken, stets nach Kriterien gefällt werden, die aus wissenschaftlicher Sicht nachvollziehbar sind.

1. Grundsätzliches

Wir (der Vorstand der SGW) nehmen zur Kenntnis, dass nach diversen politischen Vorstössen zum Thema Grossraubtiere und nach der Revision der Eidg. Jagdverordnung (JSV) die Überarbeitung der Konzepte Wolf und Luchs nötig war und danken dem Bundesamt für Umwelt für die umfangreiche Arbeit in einem bisweilen sehr schwierigen Umfeld.

Wir stellen im Prinzip mit Befriedigung fest, dass der Bund gemäss den in beiden Konzepten gleichnamigen Kapiteln Nr. 2, "Rahmen und Ziele", die Voraussetzungen schaffen will, damit "in der Schweiz langfristig überlebensfähige und den Verhältnissen angepasste Populationen von Luchsen leben können, die sich auch in neue Lebensräume ausbreiten können" bzw. "zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können". Bei der obigen Formulierung im Fall des Konzeptes Luchs allerdings stellen wir gleich an dieser Stelle den ersten Korrektur-Antrag: Die Formulierung "den Verhältnissen angepasst" ist unklar, damit viel zu dehnbar und sollte weggelassen oder konkretisiert werden. Im Weiteren ist zu bemerken, dass nicht nur zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich reproduzieren können sollen, sondern auch die in der Schweiz geborenen Wölfe.

An beiden Konzepten bemängeln wir generell zwei Dinge:

- a) Die beiden Konzepte sind zu stark auf die Verhinderung von Schäden und Bewältigung von Konflikten ausgerichtet. Wir hätten uns gewünscht, dass man sich von Seiten des Bundes mehr Gedanken macht (und in diese Konzepte integriert) über ein Management der beiden Arten auf übergeordneter Ebene, welches die Populationen der beiden Arten ins Zentrum stellt, und in welchem die Vermeidung von Schäden und die Bewältigung von Konflikten nur eines von mehreren Themen ist, wenn auch, dessen sind wir uns bewusst, ein sehr wichtiges.
- b) Den allzu häufigen Gebrauch von nicht definierten Begriffen wie beispielsweise "unzumutbar" oder "angemessen". Wir sind uns bewusst, dass das Formulieren genauer und konkreter Vorgaben schwierig ist und, weil es weniger Flexibilität zulässt, grundsätzlich auch gewisse Nachteile hat. Trotzdem: Die Konzepte sollen ja (Unterkapitel "Stellenwert") "unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren" und "eine einheitliche Vollzugspraxis unterstützen". Das schaffen sie nicht, wenn sie derart viele unverbindliche Formulierungen enthalten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln bzw. Absätzen

2.1 Konzept Luchs Schweiz

Kapitel 2, Rahmen und Ziele

"Unzumutbare Einschränkungen bei ..." (zweitletzter Absatz):

Dieser Begriff ist völlig offen bzw. seine Bedeutung ist extrem abhängig vom jeweiligen Standpunkt. Kann man hier nicht genauer sagen, was "unzumutbar" ist?

"Kriterien für den Abschuss ..." (letzter Absatz):

Das "a)" steht am falschen Ort. Es gehört vor "für den Abschuss ...".

Kapitel 3, Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Seite 4, Unterkapitel "Die Kantone sorgen für:", drittletzter Punkt:

- a) Was ist hier mit "Einfluss des Luchses" gemeint? Das versteht man nicht.
- b) "für" am Zeilenbeginn streichen

Kapitel 4, Abläufe

Unterkapitel 4.1 Schutz des Luchses und Bestandesüberwachung, zweitletzter Absatz:

- a) bei der Formulierung "die flächige Verbreitung" ist der räumliche Bezug unklar. Ganze Schweiz? Kompartiment? Teilkompartiment? Kanton?
- b) "eine dokumentierte Reproduktion" (z.B. einmal in zehn Jahren) kann nicht reichen! Es müsste sich schon um eine "regelmässige" Reproduktion handeln und zudem um eine, die vor nicht allzu langer Zeit stattgefunden hat.

Unterkapitel 4.4 Schäden durch Luchse: Ermittlung und Entschädigung, erste Zeile

Wir stellen fest, dass die Kantone "die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Luchsen" nur beiziehen können und nicht müssen. Es muss aber sichergestellt werden, dass trotz dieser "kann"-Formulierung die Erhebung von Schäden nach wissenschaftlichen und nicht nach politischen oder wirtschaftlichen Kriterien erfolgt.

Unterkapitel 4.5 Einzelne schadenstiftende Luchse: Kriterien für den Abschuss, erster Punkt bei "Das BAFU legt ...", Seite 8:

Dieser "Umkreis von 5 km Radius" ist unklar. Radius um welchen Punkt? Eine präzisere Formulierung schaffte mehr Klarheit.

Unterkapitel 4.5 Einzelne schadenstiftende Luchse: Kriterien für den Abschuss, fünftletzter Absatz "Die Kriterien ...":

Dieser Absatz mit seinen dehnbaren, nicht definierbaren Begriffen wie "angemessen" und "regionalen Gegebenheiten" muss gestrichen werden. Wir verstehen nicht, weshalb man eine in den Absätzen zuvor gelieferte, recht klare, gute und nachvollziehbare Definition hier quasi "durch die Hintertüre" wieder verwässert.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Luchsbeständen, dritter Absatz, Seite 8

Das Wort "grundsätzlich" muss gestrichen werden, weil es impliziert, dass der Luchsbestand durch die regulativen Eingriffe *in Ausnahmefällen* eben doch gefährdet werden darf. Das aber ist erstens inakzeptabel und zudem ein Widerspruch mit dem in Kapitel 2 erläuterten Ziel des Konzepts.

Ausserdem ist der räumliche Bezug dieses Absatzes (Teilkompartiment) nicht sinnvoll, weil ein solches Teilkompartiment viel zu klein ist, um einer langfristig überlebensfähigen Luchspopulation Lebensraum zu bieten. Der Bezug müsste mindestens das ganze Kompartiment umfassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Regulative Eingriffe in einen Luchsbestand eines Teilkompartiments sind nur möglich, wenn der Luchs im entsprechenden Kompartiment flächendeckend verbreitet ist und auch die geeigneten Gebiete angrenzender Kompartimente besiedelt".

Unterkapitel 4.6 Regulation von Luchsbeständen, neuer Absatz "Hohe Einbussen bei der Nutzung ...", Mitte Seite 9

Im ersten Satz dieses Absatzes ist offen bzw. unklar, was gemeint ist, wenn Luchsbestände "zunehmen" oder "hoch sind". Das muss genauer definiert werden.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Luchsbeständen, nächster Absatz "Ein regulativer Eingriff ..."

Solche regulativen Eingriffe dürfen nur möglich sein auf der Basis solider wissenschaftlicher Daten, mit denen man unter Anderem zeigen kann, wie gross die Anzahl der Luchse in diesem Kompartiment ist, resp. wie gross die lokalen Dichten des Grossraubtiers sind. Zudem müssen die Daten eine realitätsnahe Einschätzung der Folgen der Eingriffe ermöglichen. Uns scheint die vorliegende Definition von mindestens drei erfolgreichen Reproduktionen im Vorjahr und im Teilkompartiment etwas willkürlich bzw. schlecht begründet.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Luchsbeständen, nächster Absatz "Die Kantone können ..."

Diesen Absatz streichen! Es ist bedauerlich, wenn die im vorhergehenden Absatz aufgestellten Kriterien gleich wieder derart stark relativiert werden. Was ist denn schon ein "begründeter Ausnahmefall" und ein "angemessener Rahmen"?

Man könnte den Absatz, der den Kantonen mehr Freiraum gibt, allerdings dann stehenlassen, wenn eine abschliessende Liste der möglichen Gründe für solche Ausnahmefälle mitgeliefert wird und gleichzeitig genau definiert wird, was ein "angemessener Rahmen" ist.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Luchsbeständen, nächster Absatz "Die Regulationsabschüsse ...", Zeile 5, Seite 10 ganz oben

Nicht nur "Im Vorjahr realisierte Einzelabschüsse" und "dokumentierte Wildereifälle" sind anzurechnen, sondern auch alle anderen Populations-Relevanten Abgänge wie durch Krankheiten oder durch Unfälle an Verkehrsträgern.

2.2 Konzept Wolf Schweiz

Kapitel 1, Ausgangslage

Unterkapitel "Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen", letzte Zeile

Wir denken, aufgrund der vorliegenden Daten befinde sich die Situation des Wolfes in der Schweiz in der Phase 2. Zu sagen, sie liege "zwischen Phase 2 und Phase 3", halten wir für schlecht begründet.

Kapitel 4, Abläufe

Unterkapitel 4.1 Schutz des Wolfes und Bestandesüberwachung, vierter Absatz "Regulative Eingriffe ..."

Ähnlich wie beim Konzept Luchs:

- bei der Formulierung "die flächige Verbreitung" ist der räumliche Bezug unklar. Ganze Schweiz? Kompartiment? Teilkompartiment? Kanton?
- "eine dokumentierte Reproduktion" (z.B. einmal in zehn Jahren) kann nicht reichen! Es müsste sich schon um eine "regelmässige" Reproduktion handeln und zudem um eine, die vor nicht allzu langer Zeit stattgefunden hat.

Unterkapitel 4.4 Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung, erster Absatz, Seite 7

Ähnlich wie beim Konzept Luchs:

Wir stellen fest, dass die Kantone "die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen" nur beziehen können und nicht müssen. Es muss aber sichergestellt werden, dass trotz dieser "kann"-Formulierung die Erhebung von Schäden nach wissenschaftlichen und nicht nach politischen oder wirtschaftlichen Kriterien erfolgt.

Unterkapitel 4.5 Einzelne schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss, zweiter Absatz auf Seite 9 "Die Kriterien ..."

Ähnlich wie beim Konzept Luchs:

Diesen Absatz streichen! Es ist bedauerlich, wenn die im vorhergehenden Absatz aufgestellten Kriterien gleich wieder derart stark relativiert werden. Was ist denn schon ein "begründeter Ausnahmefall" und ein "angemessener Rahmen"?

Man könnte den Absatz, der den Kantonen mehr Freiraum gibt, allerdings dann stehenlassen, wenn eine abschliessende Liste der möglichen Gründe für solche Ausnahmefälle mitgeliefert wird und gleichzeitig genau definiert wird, was ein "angemessener Rahmen" ist.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Wolfsbeständen, zweiter Absatz "Regulative Eingriffe ..."

Ein Hauptkompartiment ist zu klein, um eine sich selbständig erhaltende Wolfs-Population beherbergen zu können. In dieser Regelung müsste deshalb der räumliche Bezug über die Kompartimente hinausgehen.

Unterkapitel 4.6 Regulation von Wolfsbeständen, fünfter Absatz unten auf Seite 9 "Hohe Einbussen ..."

Dieser Absatz ist sehr unbefriedigend.

Gemäss der Eidg. Jagdverordnung (JSV), Art. 4, Abs. 1g, können Bestände geschützter Tierarten reguliert werden, wenn sie hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone *verursachen*. Solche zu regulierenden geschützten Arten müssen also die *Ursache* für die Jagdregal-Einbussen sein.

Nun werden zwar im erwähnten Absatz des Konzepts Wolf die "Hohen Einbussen" definiert. Doch es fehlen sämtliche Ausführungen darüber, wie denn mit ausreichender Verlässlichkeit gezeigt werden kann, dass allfällige im Gebiet lebende Wölfe für solche Rückgänge bei den Jagdstrecken auch tatsächlich verantwortlich sind.

Wir würden uns selbstverständlich freuen, wenn unsere Anregungen und Änderungsvorschläge bei der Ausarbeitung der definitiven Version der beiden Konzepte berücksichtigt würden.

mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Im Namen des Vorstandes



Pierre Mollet, Präsident